

Glockenwartungsvertrag

Zwischen _____ (Auftraggeber)

in _____

und der Firma _____ (Auftragnehmer)

in _____

wird über die Wartung der

A) _____ s. § 2

B) _____ s. § 3

C) _____ s. § 4

in der kath. Kirche _____

in _____

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Firma _____ verpflichtet sich, die vorstehend genannte(n) Anlage(n)
jährlich _____ mal

zu prüfen, die in diesem Vertrag festgelegten Wartungsarbeiten auszuführen und einen Wartungsbericht zu fertigen.



§ 2

A. Glockenanlage mit Glockenstuhl, Glocken und Glockenarmaturen

Bei der Prüfung und Wartung der Glockenanlage mit Armaturen werden folgende Arbeiten ausgeführt, wobei die spezifizierten Angaben der Hersteller für die Wartung ihrer Geräte beachtet werden.

a) Überprüfung

1. des Zustandes durch Probeläuten;
2. sämtlicher Glocken auf waagrechtes und axiales Hängen und auf Abnützungen an den Anschlagstellen der Klöppel;
3. sämtlicher Lager, Lagerplatten und Schubsicherungen auf einwandfreien Zustand;
4. sämtlicher Glockenjoche und Kronenunterlagen auf einwandfreien Zustand;
5. der Haltebügel und Laschen (ggf. der Läutearme) auf einwandfreien Zustand;
6. sämtlicher Klöppel und Klöppelgelenke auf einwandfreien Zustand, auf richtige Anschlaghöhe und gleichmäßigen Anschlag;
7. sämtlicher Uhrschlaghämmer auf einwandfreien Zustand, richtige Anschlaghöhe am Schlagring und Abhebung von der Glocke;
8. des Glockenstuhles durch Augenschein auf Verankerung, Tragfähigkeit, Längs- und Querbelastrung, der Verstrebrungen, auf Korrosion, der Verzapfungen bei Holzstühlen, der Elastizität evtl. vorhandener Schwingungsdämpfer, der Wandabstände (Berührung mit Turmwänden).

b) Auszuführende Arbeiten

1. Fehlende Schrauben und Klöppelsicherungen ergänzen, lose Befestigungen nachziehen, Schmierung der Lagerungen ergänzen bzw. erneuern.
2. Durchführung eines Probeläutens nach erfolgter Prüfung und Wartung, wobei die vom Glockensachverständigen festgelegten Anschlagzahlen und Läutewinkel nicht verändert sein dürfen.
3. Erstellung eines Revisionsberichtes über Zustand der Anlage und über ausgeführte Arbeiten. Hierbei sind Beobachtungen über besondere Auswirkungen des Läutens auf die Glockenanlage und den Turm mitzuteilen. Außerdem sind Empfehlungen über erforderliche Reparaturen bzw. notwendigen Ersatz defekter Teile (auch am Uhrschlagwerk), Entrostung und Neuanstrich bei Glockenstuhl und Armaturen, Reinigung der Turmgeschosse und Sicherung der Zugangswege zur Glockenanlage/Läuteanlage abzugeben.

§ 3

B. Elektrische Läuteanlage mit Elektroverteilung

Bei der Prüfung und Wartung der elektrischen Läutemaschinenanlage werden folgende Arbeiten durchgeführt, wobei die spezifizierten Angaben der Hersteller für die Wartung ihrer Geräte beachtet werden.

a) Überprüfung

1. des Zustandes durch Probelauf;
2. der elektrischen Anschlüsse an den Maschinen, den Schaltern und den Verteileranlagen;
3. der Maschinenbefestigung an den Konsolen;
4. der Läutemaschinenmotoren mit Steuergeräten, Kontakten, automatischen Bremsen und allen beweglichen Teilen auf einwandfreien Lauf und richtige Einstellung;
5. der Läuteräder auf festen Sitz und Rundlauf;
6. der Ketten, Drahtseile, Verbindungselemente und Ritzel auf Verschleiß;
7. der Hauptschalttafel (einschl. der Kontrolllampen) und Verteileranlage auf Funktionssicherheit;
8. der automatischen Läuteeinrichtung wie Schaltuhren und Schaltapparaten.

b) Auszuführende Arbeiten

1. Lose Befestigungen nachziehen, Lagerungen, Ketten und Gleitflächen ölen, Läuteseile nachspannen, soweit nötig Neueinstellung der Steuerungs-, Schalt- und Bremseinrichtungen.
2. Absätze 2 und 3 des Teils b des § 2 ergänzen vollinhaltlich § 3.

§ 4

C. Turmuhranlage

Bei der Prüfung und Wartung der Turmuhranlage werden folgende Arbeiten ausgeführt:

a) Überprüfung

1. der gesamten Anlage;
2. sämtlicher Befestigungen auf festen Sitz;
3. sämtlicher Lagerungen, Auslösungen und Gleitstellen;
4. der Übereinstimmung der Zeitangabe an den Außenzifferblättern mit den Steuergeräten;
5. der Hammerwerke, richtige Anschlaghöhe am Schlagring und Abhebung von der Glocke, Wirksamkeit der Sicherheitsstützen;
6. der Kontakte mit Betätigungselementen;
7. der elektrischen Leitungen an den Geräten auf gute Isolation und Befestigung an den Klemmen.

b) auszuführende Arbeiten

1. Nachziehen loser Befestigungen, Lagerungen und Gleitflächen ölen, soweit erforderlich Korrekturen an den Zeigereinstellungen, Hubhöhen der Anschlaghämmer und den Betätigungselementen der Kontakte vornehmen.
2. Erstellung eines Revisionsberichtes über ausgeführte Arbeiten und Empfehlungen über nötige Reparaturen und Erneuerungen.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

Als Vergütung für die Ausführung der Arbeiten gem. § _____ erhält die Firma € _____
 zuzügl. gesetzl. Mehrwertsteuer.

Grundgebühr A / B / C € _____

Glocken und Glockenarmaturen _____ Stück à € _____ € _____

Läutemaschinen Typ _____ _____ Stück à € _____ € _____

Uhrenanlage Typ _____ € _____

Diese Vergütung wird vereinbart auf der Grundlage des zur Zeit des Vertragsabschlusses für den Unternehmer gültigen Tarifvertrages und wird bei Tarifänderungen nach Zustimmung des amtlichen Glockensachverständigen den jeweiligen Verhältnissen angepasst.

Die Firma ist verpflichtet, bei Rechnungsstellung zusammen mit dem Revisionsbericht einen Nachweis (z.B. Abhakliste, Rapportzettel oder dgl.) über die Ausführung der in § _____ bezeichneten Arbeiten zu erbringen.

§ 6

Ersatzteile

Ersatzteile und deren Einbaukosten werden gesondert berechnet.

Soweit es sich nicht um Teile von geringem Wert handelt, wird für den Einbau die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt

§ 7

Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 634 f BGB)

§ 8**Haftungsausschluss**

Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel und Störungen, die auf unbefugte Eingriffe oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

§ 9**Kündigung**

Dieser Vertrag ist nach Erteilung des Prüfungsvermerkes durch den amtlichen Glockensachverständigen und nach vollzogener Unterzeichnung durch Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossen und gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Partnern unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 10**Schlichtungsklausel**

Etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, auf Verlangen einer der Vertragschließenden jedoch erst dann, wenn der Versuch einer Schlichtung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde nicht zum Erfolg geführt hat.

§ 11**Genehmigung**

Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.

§ 12**Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, soll die betreffende Bestimmung durch eine den wirtschaftlichen Interessen der Parteien und dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gerecht werdende zulässige Bestimmung ersetzt werden. Der Vertrag bleibt im Übrigen wirksam.

Ort und Datum

Für den Auftraggeber:

(Vorsitzender Verwaltungsrat)

(Stellv. Vorsitzende/r Verwaltungsrat)

Amtssiegel

Ort und Datum

Für den Auftragnehmer:

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung
(Baudezernent):

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung
bei Bistumseinrichtungen
(Generalvikar):
